

ANFRAGE von Angie Romero (FDP, Zürich) und Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Vollzugslockerungen bei Landesverweisung, Weg- oder Ausweisung

Gemäss Erläuterungen zur Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz werden auszuscaffenden Kriminellen die auf die Integration in die Schweizer Gesellschaft und Arbeitswelt ausgerichteten Vollzugsprogressionsstufen des Arbeits- und Wohnexternats nicht gewährt. Ausgänge und Beziehungsurlaube sollen nur der Pflege bestehender Beziehungen in der Schweiz dienen.

Der Kanton Zürich gehört zwar dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat an. Bereits im Jahr 2010 – als es die Landesverweisung noch nicht gab – sagte der damalige Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Justizvollzug gegenüber der NZZ aber, Vollzugslockerungen wie Urlaube und Versetzungen würden Personen, welche die Schweiz im Anschluss an den Vollzug verlassen oder aller Voraussicht nach verlassen müssten, wegen der Fluchtgefahr ebenfalls verwehrt (vgl. NZZ Artikel vom 18.11.2010).

Anlässlich der Beantwortung der dringlichen Interpellation «Unbegleiteter Arealausgang eines Sexualstraftäters in der Klinik Rheinau» erklärte der Regierungsrat bei Frage 8, Vollzugslockerungen würden bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen auch bei auszuscaffenden Personen gewährt, weswegen sich folgende Fragen an den Regierungsrat ergeben:

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländern sind aktuell und waren in den letzten zwei Jahren im Straf- oder Massnahmenvollzug, die nach Straf-/Massnahmenende die Schweiz verlassen mussten oder (voraussichtlich) verlassen müssen?
2. Weichen die Regeln des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zur Gewährung von Vollzugslockerungen bei des Landes verwiesenen, wegweisenen oder ausgewiesenen Ausländerinnen und Ausländern von denjenigen der Nordwest- und Innerschweiz ab? Wenn ja, in welchen Punkten? Was sind die Gründe der allfälligen Abweichungen?
3. Weshalb hat das Amt für Justizvollzug & Wiedereingliederung (JuWe) seit 2010 seine Praxis geändert und gewährt nun gemäss Aussage des Regierungsrates auch auszuscaffenden Ausländerinnen und Ausländern Vollzugslockerungen?
4. Wie vielen (voraussichtlich) auszuscaffenden bzw. ausgeschafften Ausländerinnen und Ausländern wurden in den letzten zwei Jahren Vollzugslockerungen gewährt? Um welche Art von Vollzugslockerungen handelte es sich? Bei wie vielen dieser Personen wurden Ausgänge und Urlaube gewährt, um bestehende Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Angehörigen zu pflegen?
5. Weshalb ist der Regierungsrat der Auffassung, auch bei auszuscaffenden Ausländerinnen und Ausländern seien Vollzugslockerungen gerechtfertigt, obwohl keine Integration in unsere Gesellschaft angestrebt wird? Überwiegt in diesen Fällen nicht die Fluchtgefahr?
6. In welchem Zeitpunkt liegt bei kriminellen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen voraussehbar ist, dass sie die Schweiz nach Verbüßung der Strafe werden verlassen müssen, der Weg-/Ausweisungsentscheid des Migrationsamtes vor?

7. Gibt es Fälle, bei denen nicht bereits bei Straf-/Massnahmenantritt oder kurz danach ein Weg- oder Ausweisungsentscheid des Migrationsamtes vorliegt?
8. Gibt es sogar Fälle, bei denen bei Straf-/Massnahmenende noch kein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt, so dass die Person aus der Haft/Massnahme entlassen werden muss bis ein solcher vorliegt?

Angie Romero
Nina Fehr Düsel